Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen der Volkshochschule in der Ravensberger Spinnerei an Dritte

Gemäß §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW S. 618), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 17. Dezember 2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Überlassung und Entgelterhebung

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Überlassung von Veranstaltungs- und Unterrichtsräumen durch die Volkshochschule der Stadt Bielefeld (im Folgenden: VHS) in der Ravensberger Spinnerei an Dritte (im Folgenden: Nutzer*innen).

(2) Die Nutzung der Veranstaltungs- und Unterrichtsräume durch die VHS hat Vorrang. Nachrangig kann die VHS ihre Räume Dritten auf Antrag für Vorträge, Tagungen, Kongresse und ähnliche Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung überlassen. Ein Anspruch auf Raumüberlassung besteht nicht. Die Raumüberlassung kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen. Diese werden im Mietvertrag festgelegt.

(3) Veranstaltungen Dritter, die den Werten und Aufgaben der VHS entgegenstehen oder in anderer Weise nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen oder nicht mit geltendem Recht in Einklang stehen, wie z.B. Veranstaltungen verbotener Organisationen oder Parteien, sind unzulässig.
Die Nutzung zu religiösen Zwecken ist ausgeschlossen.

(4) Die Nutzung der Räume durch Dritte ist entsprechend der Regelungen in § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entgeltpflichtig.

(5) Die Überlassung der Räume erfolgt ausschließlich zur Nutzung durch den Adressaten der Nutzungserlaubnis selbst. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Nutzungsrechts z. B. durch Untervermietung bedarf der vorherigen Zustimmung der VHS-Leitung.

(6) Die Nutzer*in gibt der VHS vor Abschluss des Mietvertrags

- den Titel bzw. die genaue Bezeichnung der geplanten Veranstaltung,
- eine inhaltliche Beschreibung,
- ggf. die Namen der Referent*innen oder Gäste,
- einen Zeitplan und ggf. das Veranstaltungsprogramm

bekannt. Diese Angaben sind Teil des Mietvertrags.

Eine Nutzungsüberlassung kann u. a. abgelehnt werden

- nach Maßgabe § 1 Absatz (3) oder
- wenn im Rahmen der Vermietung Kurse oder Veranstaltungen angeboten werden sollen, die dem Bildungsangebot der VHS entsprechen (Konkurrenzschutz),
- wenn ernste Gefahren drohen und Schäden auf andere Weise nicht abgewehrt werden können oder
- die durch Tatsachen begründete Gefahr besteht, dass im Rahmen der Veranstaltung zu Rechtsverstößen aufgerufen wird.

(7) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

(8) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bielefeld, VHS, und der Nutzer*in wird durch Mietvertrag geregelt.

§ 2
Kosten der Vermietung (Entgelt)

(1) Nutzungsentgelt

Für die Überlassung der Veranstaltungs- und Unterrichtsräume ist das jeweils in der Preisliste (siehe Anlage 1) genannte Nutzungsentgelt zu zahlen.
Das Nutzungsentgelt einschließlich der Entgelte für Sonderleistungen (Hausmeister, Reinigung, Materialbereitstellung) wird jährlich zum 1. Januar angepasst. Die Anpassung richtet sich nach den Veränderungen des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen des jeweiligen Vorjahres.
Die jeweils gültige Anlage 1 wird auf der Website der VHS Bielefeld veröffentlicht.

(2) Kostenpauschale

Wenn die vorgesehene Nutzung im öffentlichen Interesse liegt, kein Eintrittsgeld erhoben wird und es sich nicht ausschließlich um eine gesellige Veranstaltung handelt, ist statt des Nutzungsentgelts die Kostenpauschale gemäß Anlage 1 zu zahlen.
Ein öffentliches Interesse an der Nutzung ist insbesondere dann gegeben, wenn gesellschaftliche Gruppen wie z. B. die im Rat oder den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien und politischen Gruppen, als gemeinnützig anerkannte Organisationen, Verbände, Vereine und Einrichtungen sowie kirchliche und anerkannte freie Träger der Wohlfahrtspflege und der Jugendhilfe in den Räumen politische, soziale und kulturelle Arbeit, gesundheitliche Präventionsarbeit sowie schulische oder berufliche Bildungsarbeit betreiben möchten.

(3) Überlassung von Geräten, Medien und Arbeitsmaterialien

Geräte, Medien und Arbeitsmaterialien können überlassen werden, soweit sie für die jeweiligen Räume verfügbar sind und berechtigte Belange der VHS der Überlassung nicht entgegenstehen. Für die Überlassung von PC mit Lautsprecher und Internetzugang, Smartboard, Flip-Chart werden in der Regel keine zusätzlichen Nutzungsentgelte erhoben.
Für eine darüberhinausgehende Sonderausstattung, die die VHS zur Verfügung stellt, und für Verbrauchsmaterialien ist im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(4) Nebenkosten bei der Kostenpauschale

Die der VHS in Zusammenhang mit der Überlassung der Räume gegen Kostenpauschale entstehenden Kosten wie

- Hausmeisterdienste für z. B. den Um- und Aufbau der Bestuhlung
- Reinigungsdienste für eine nach der Nutzung notwendige Sonderreinigung

sind von der Nutzer*in zu tragen. Das Entgelt richtet sich gemäß Anlage 1 des § 2 Abs. (1) nach entstandenem Aufwand.

(5) Die VHS-Leitung entscheidet in begründeten Ausnahmefällen über eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenpauschale aus § 2 Abs (2) dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, wenn ein über § 2 Abs (2) hinausgehendes besonderes Interesse der Öffentlichkeit oder der Stadt Bielefeld, VHS, an der Nutzung besteht.

§ 3
Behandlung der überlassenen Räume

Die Nutzer*in hat die überlassenen Räume einschließlich aller Nebenräume sowie überlassene Geräte und Medien nach Maßgabe der Benutzungsordnung der VHS schonend

zu behandeln und in ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Eine Veränderung bzw. Umstellung der Raumaufbauten und des Mobiliars ist nur in Absprache mit der VHS gestattet. Erfolgt dies nicht oder ist die fachmännische Durchführung von Reparatur- und/oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich, die die Nutzer*in nicht erbringen kann oder darf, hat die Nutzer*in der Stadt Bielefeld die zur Wiederherstellung entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 4
Haftung

(1) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume an diesen oder an Nebenräumen sowie an den Einrichtungen und überlassenen Geräten und Medien entstehen, haftet die Nutzer*in, soweit sie/er das zu vertreten hat. Die Nutzer*in hat der VHS jeden entstandenen Schaden unverzüglich zu melden.

(2) Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume entstehen, haftet die Nutzer*in nach den gesetzlichen Vorschriften, es sei denn, dass die Ursache eines Schadens auf einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten beruht, wenn dieser eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch Verantwortliche der Stadt Bielefeld darstellt.
Im Umfang seiner vorstehend übernommenen Haftung stellt die Nutzer*in die VHS im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§ 5
Kündigung/ Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Stadt Bielefeld und die Nutzer*in können das Nutzungsverhältnis kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum vereinbarten Nutzungstermin. Danach ist ein Entgelt zu entrichten, das 30 % der bis dahin entstandenen Kosten und des Entgelts, das für die Vermietung der Räume angefallen wäre, beträgt. Es bleibt der/dem Nutzer*in unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(2) Die Stadt Bielefeld, VHS, kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn von der Nutzung der überlassenen Räume eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht oder wenn die Nutzer*in gegen sie erteilte Auflagen oder gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt. Dies gilt auch, wenn nach Abschluss des Mietvertrages Gründe für eine Ablehnung der Zulassung (§ 1 Abs. 3 und 6) bekannt werden.

§ 6
Entgelterhebung

(1) Das Entgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung an die Stadtkasse Bielefeld zu zahlen.
(2) Die Stadt Bielefeld, VHS, kann die Zahlung einer Kaution mindestens in Höhe des voraussichtlich fälligen Entgelts und der zu erstattenden Kosten (§ 2) verlangen.
(3) Entgeltschuldner ist die Nutzer*in. Mehrere Nutzer*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 7
Erfüllungsort/ Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Bielefeld.

(2) Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gilt Bielefeld als vereinbarter Gerichtsstand.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen der Volkshochschule in der Ravensberger Spinnerei an Dritte in der Fassung vom 12. Dezember 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) die Entgeltordnung nicht öffentlich bekanntgemacht worden ist,
c) die Oberbürgermeister*in den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, XX.XX.2026

gez. Dr. Bauer
Oberbürgermeisterin